

Merkblatt für FaGe-Lehrbetriebe

Kompetenz 4.3: Sie/er richtet und verabreicht Medikamente

Ausgangslage

Damit die FaGe EFZ die diplomierten Pflegefachpersonen wirkungsvoll bei der Pflege unterstützen können, erachtet es die Qualitäts- und Koordinationskommission (QuKo) der ÜK FaGe als sinnvoll, wenn die FaGe in Ausbildung im Umgang mit Medikamenten und Betäubungsmitteln geschult werden und ihre erlernten Fähigkeiten während der Ausbildung umsetzen lernen, um als ausgebildete FaGe EFZ diese Unterstützung kompetent auszuführen.

Grundlagen

Die im Bildungsplan enthaltenen Kompetenzen sind verbindlich und müssen im Lehrbetrieb erreicht werden können. Die Kompetenz 4.3: "Sie/er richtet und verabreicht Medikamente" ist im Bildungsplan enthalten. Dieser ist, gestützt auf die Bildungsverordnung der FaGe, resp. das Berufsbildungsgesetz, verbindlich¹.

Der Status eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses (EFZ) berechtigt zur selbstständigen Berufsausübung der im Bildungsplan enthaltenen Kompetenzen¹.

Damit die FaGe Lernenden die Fähigkeit Medikamente zu richten und zu verabreichen erwerben, arbeiten die drei Lernorte eng zusammen. Die Inhalte der Berufsfachschulen und des ÜK sind aufeinander abgestimmt. Die Inhalte werden ergänzend und vertiefend aufeinander aufgebaut.

¹ Weitere Ausführungen siehe Anhang

Berufsfachschulen

Damit die FaGe Lernenden sich diese Kompetenz erwerben können, vermitteln die Berufsfachschulen zur Kompetenz 4.3 zwischen 10-15 Lektionen, diese beinhalten:

- Konsequenzen für die Pflege (Prinzipien bei der Verabreichung, der Verordnung, Grundsätze der Vorbereitung, dem Richten und der Verabreichung, Nachsorge)
 - Medikamentengruppen, Wirkungen der Arzneimittel
 - Arzneimittelformen
-

Überbetrieblicher Kurs

Im 4. ÜK Thema 4.1 "Richten und Verabreichen von Medikamenten" werden folgende Inhalte vermittelt:

- Verantwortung gegenüber Klienten
- Wichtigkeit der Kenntnisse von Wirkungen und Nebenwirkungen (häufig verabreichte Medikamente werden bearbeitet)
- Anwendung der 6-R-Regel
- Verabreichung und Anwendung entsprechend der Applikationsform
- Beobachtungsmerkmale, die auf Nebenwirkungen hinweisen
- Auswirkungen und Folgen falsch verabreichter Medikamente
- Dokumentation und Information
- Eigenes Verhalten reflektieren

- Einhalten der betriebliche Richtlinien
- Medizinisches Rechnen, vorab Dreisatz

Betäubungsmittel:

- Richten und verabreichen von Betäubungsmitteln
- Betäubungsmittelgesetz
- Unterteilung Opioide und Nicht-Opioide-Analgetika
- Wirkung der Opioide
- Nebenwirkungen der Opioide
- Beobachtung der Klienten nach Opioid Gabe

Im 6. ÜK beim Thema "subcutane und intramuskuläre Injektionen" werden medizinisches Rechnen und die Wirkungen und Nebenwirkungen von Medikamenten, insbesondere von Schmerzmitteln und Betäubungsmitteln, nochmals aufgenommen und vertieft.

Betriebliche Bildung

Im Lehrbetrieb erfolgt die Vertiefung und Kontrolle im Umgang mit Medikamenten und Betäubungsmitteln durch die Berufsbildner/-in und die diplomierten Pflegefachpersonen. Hilfsmittel dazu sind das Lernjournal und der Modell-Lehrgang, die den Lernprozess der Lernenden aufzeigen, bis nach Überprüfung der Kompetenz (entsprechend den betrieblichen Richtlinien) mittels Kompetenznachweis, die Kompetenz freigegeben wird.

Wie eine Kompetenz in einem Betrieb umgesetzt wird, muss jeder Betrieb individuell festlegen. Dies gilt insbesondere für die Kompetenz 4.3: "Sie/er richtet und verabreicht Medikamente" der FaGe. Die Rahmenbedingungen der Kompetenz müssen definiert und schriftlich dokumentiert (z.B. Plausibilitätsprüfung von neu verordneten Medikamenten, bleibt Aufgabe der diplomierten Pflegefachperson) sein.

Nach allgemeingültigem Standard kontrolliert eine andere Fachperson die gerichteten Medikamente, als diejenige, die sie gerichtet hat.

Mit den aufgeführten Inhalten und vor allem den betrieblichen Massnahmen von Wissen einfordern und überprüfen, erwerben sich die FaGe Lernenden die Fähigkeit Medikamente zu richten und zu verabreichen. Sie entlasten dadurch die diplomierten Pflegefachpersonen.



Markus Wittwer
Präsident Qualitäts- und
Koordinationskommission ÜK FaGe



Sibylle Kull
ÜK Koordinatorin
OdA Gesundheit Zürich

Februar 2013

Kompetenz FaGe Lernende: Sie/er richtet und verabreicht Medikamente

Diese Inhalte und Folgerungen sind abgestützt auf die
Bildungsverordnung Fachfrau / Fachmann Gesundheit

Abschnitt 1 Gegenstand und Dauer, Artikel 1 Berufsbezeichnung und Berufsfeld, letzter Abschnitt:

- "Die Fachfrau / der Fachmann Gesundheit erbringt die Leistungen im Rahmen ihrer / seiner erworbenen Kompetenzen, der rechtlichen Rahmenbedingungen und der betrieblichen Regelung selbstständig".

Im Register B des Ausbildungshandbuchs FaGe, **Leitfaden zur Erläuterung der Ausbildungsgrundlagen**, lauten die Ausführungen wie folgt:

3.1 Verbindlichkeit der Kompetenzen

- Die in Bildungsverordnung und Bildungsplan formulierten Kompetenzen sind für die praktische (und selbstverständlich auch die schulische) Ausbildung verbindlich. Die Kompetenzen, die in den Ausbildungsgrundlagen verankert sind, müssen ausgebildet werden mit dem Ziel, dass sie am Ende der Ausbildung auch erreicht werden.

3.3 Status der / des FaGe

- Die / der FaGe hat aufgrund ihrer / seiner Kompetenzen den Status als qualifiziertes Fachpersonal.
- Die / der FaGe erhält damit einen Status, der grundsätzlich vergleichbar ist mit der Situation, die für Inhaberinnen und Inhaber eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses in anderen Berufen gilt. Wie für diese Berufe erübrigt es sich darum auch für die / den FaGe, den Status in den Ausbildungsbestimmungen festzusetzen. Ihre / seine Befähigung wird durch die ausgebildeten Kompetenzen festgelegt, ihr / sein Einsatz ist im Rahmen dieser Befähigung durch den Betreib festzulegen."

Bildungsplan FaGe, Kompetenzbereich: Medizinaltechnische Verrichtungen, Kompetenz 4.3: "Sie / er richtet und verabreicht Medikamente".

Aus: Ausbildungshandbuch FaGe, OdA Santé, Careumverlag